

Deutscher Bundestag	Ausschussdrucksache 18(9)115
18. Wahlperiode	26. Mai 2014
Ausschuss für Wirtschaft und Energie	

**Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**

23.05.2014

**Stellungnahme des
Deutschen Gewerkschaftsbundes**

zur

Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 18/1304

und

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD BT-Drs. 18/1449

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abt. Struktur-, Industrie- und
Dienstleistungspolitik

Verantwortlich:
Stefan Körzell

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Frederik Moch
frederik.moch@dgb.de
Harm-Berend Wiegmann
Harm-Berend.Wiegmann@dgb.de

Zu den vorliegenden Gesetzentwürfen zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (BT-Drs. 18/1304 und 18/1449) nimmt der DGB wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Vorbemerkungen zur EEG-Reform

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat in den vergangenen 13 Jahren zu einem dynamischen Ausbau der erneuerbaren Energien und einer ungeahnten **Technologie- und Kostenentwicklung** beigetragen. Es war Grundlage und Voraussetzung für die von der schwarz-gelben Bundesregierung beschlossene Energiewende, deren Ziele es weiterhin konsequent umzusetzen gilt.

Aktuell haben wir einen Anteil von etwa 25 Prozent Ökostrom im Netz. Damit stellen sich **neue Herausforderungen, um die erneuerbaren Energien sukzessive zu den tragenden Säulen der Stromversorgung zu entwickeln**. Neben dem reinen Mengenwachstum, muss es künftig vor allem auch um einen qualitativen und systemischen Zubau gehen. Gleichzeitig ist die neue Bundesregierung gefordert, vergleichbare Anstrengungen in puncto Energieeffizienz anzuschließen.

Bei der anstehenden **EEG-Reform muss es darum gehen, zu mehr Kosteneffizienz, Systemverantwortung und Ausbau-Koordination** zu kommen. Wir unterstützen eine bessere Synchronisation des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, Stromnetzen und -speichern. Wir sprechen uns außerdem für eine Fortsetzung der **technologiedifferenzierten Förderung** aus, um das gesamte Portfolio der erneuerbaren Energietechnologien nutzen zu können. Zudem muss auch eine möglichst große **Akteursvielfalt** erhalten bleiben, die maßgeblich zum Erfolg und zur Akzeptanz der Energiewende beitragen kann. Außerdem lehnt der DGB Bestandseingriffe grundsätzlich ab. Diese formulierten Anforderungen müssen sich eindeutig in den neu zu fassenden Regelungen abbilden.

Das neue EEG muss wesentliche Impulse setzen, um die **Einbindung der volatilen erneuerbaren Energien in die Stromversorgung** voran zu bringen. Dabei ist – über den aktuellen Vorschlag zur Novellierung hinaus – anzuregen, dass die Förderung für Stromproduktion aus neuen PV- und Windanlagen entsprechend der aktuellen kurzfristigen Bedarfssituation modifiziert wird. Zu denken ist beispielsweise an eine Reduzierung der auf kWh bezogenen Marktprämie bei systemnotwendiger Abregelung von Stromspitzen oder eine entsprechende Erhöhung bei gleichzeitiger Bereithaltung von „Back-up“-Kapazitäten zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit durch den Betreiber. Auch die Umwandlung der auf die Strommenge bezogenen Marktprämie in eine fixe, kapazitätsgebundene Prämie wäre im Hinblick darauf zu prüfen, ob dadurch marktliche Impulse indiziert werden können, um bei temporärer Überproduktion mit entsprechend niedrigen kWh-Preisen die Anlage zu drosseln.

Die bevorstehende EEG-Reform muss planbar und behutsam umgesetzt werden, um ein ausreichendes Maß an Planungssicherheit quer über alle betroffenen Branchen zu gewährleisten. Andernfalls drohen gleichermaßen weitreichende Arbeitsplatzverluste in Kernbereichen der energieintensiven Industrie wie auch im Bereich der erneuerbaren Energien. **Aus Sicht des DGB müssen die energiepolitischen Entscheidungen bei der Energiewende immer auf ihre Beschäftigungswirkung hin überprüft werden, um volkswirtschaftliche Fehlentscheidungen zu vermeiden und die Akzeptanz für den Umbauprozess nicht zu gefährden**. Dies ist in der Vergangenheit nicht ausreichend geschehen, was sich beispielsweise am Niedergang der deutschen Photovoltaik-Industrie und in Verlagerungen industrieller Wertschöpfungsstufen abschreckend gezeigt hat. In diesem Zusammenhang weist der DGB darauf hin, dass es an der Politik liegt, die rein energiewirtschaftliche und energiepolitische Flankierung der Energiewende um eine industriepolitische Förderung zu erweitern, um die Beschäftigungspotentiale entlang der Wertschöpfungsketten bei Industrie und Dienstleistungen heben zu können.

Der DGB begrüßt es grundsätzlich, **mehr wettbewerbliche Elemente bei der Ökostromförderung** einzusetzen. Diese können jedoch nur erfolgreich sein, wenn sie schrittweise und mit ausreichenden Übergangszeiten eingeführt werden. Bei der Implementierung sind jedoch auch die spezifischen Anforderungen der einzelnen Technologien und Marktsegmente hinsichtlich ihrer Planungs- und Genehmigungsverfahren ausreichend zu berücksichtigen.

Die **EEG-Umlage beinhaltet historische Investitionskosten der Technologieentwicklung und Markteinführung von erneuerbaren Energien** und wird deshalb im Wesentlichen von Bestandsanlagen bestimmt. Diese Anschubfinanzierung hat im Resultat zu der massiven Kostenreduktion der Technologien beigetragen, so dass der künftige Zubau sehr kostengünstig erfolgen kann. So weisen neu errichtete Wind- oder Photovoltaikanlagen schon heute vergleichbare Stromgestehungskosten wie neugebaute Erdgas- oder Steinkohlekraftwerke auf. Diese Entwicklung wird jedoch nicht durch das EEG und die derzeitige Strompreisbildung abgebildet.

Zudem ist **der jährlichen Belastung der privaten und gewerblichen Stromverbraucher über das Instrument der EEG-Umlage** eine Grenze gesetzt. Es muss darum gehen, die Bezahlbarkeit der Strompreise und eine gerechte Kostenverteilung abzusichern. Der DGB fordert deshalb eine vorbehaltlose **Debatte um die bisherige Finanzierung der Energiewende**, sowohl um ihre Steuerungs- wie auch ihre Verteilungswirkung. Die Energiewende ist eine Aufgabe, die sich die Gesamtgesellschaft gegeben hat. Deswegen sollte sie auch so finanziert werden, also vorrangig aus Steuermitteln.

Um die EEG-Umlage spürbar abzusenken und die Umbaukosten zeitlich zu strecken, müssen Möglichkeiten geschaffen werden, um die Einnahmen des EEG-Systems von den Vergütungszahlungen zu entkoppeln. So könnten z. B. bei unveränderten Vergütungszahlungen, die in der Regel über 20 Jahre ausbezahlt werden, die Einnahmen über die EEG-Umlage über einen Zeitraum von 30 Jahren gestreckt werden. Dadurch würde die jährliche Belastung deutlich geringer ausfallen. Für die dann notwendige Zwischenfinanzierung könnte die KfW Förderbank sorgen, die sich günstig am Kapitalmarkt refinanzieren kann. **In diesem Zusammenhang ist die Wirkung eines Fonds zu prüfen, der sich aus verschiedenen Quellen speist und die Kosten generationengerecht verteilt.**

Eine zeitnahe und umfassende **Neufassung des EEG mit angemessenen Planungsvorläufen** ist die Grundlage für eine erfolgreiche Energiewende. Dabei sollte „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ als Leitprinzip gelten. Der DGB begrüßt deshalb, dass sich die neue Bundesregierung einen ambitionierten und transparenten Zeitplan gesetzt hat und dass dabei die ordentlichen parlamentarischen Verfahren und Anhörungen von Verbänden, Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Akteuren wieder Beachtung finden.

Der DGB weist zudem darauf hin, dass die **Umstellung des Verkehrssektors auf erneuerbare Energien** mit anderen Instrumenten und Anreizsystemen als bei der allgemeinen Stromversorgung erfolgen muss. Wichtig ist gegenwärtig vor allem eine zusätzliche Verlagerung von Personen- und Güterverkehr auf die Schiene. Daher ist eine Belastung der Schienenbahnen mit der EEG-Umlage vollständig oder weitgehend zu vermeiden. Die vollständige Umstellung des Schienenverkehrs auf elektrischen Betrieb und CO₂-freie Energieversorgung bis 2050 erscheint unter dieser Maßgabe als realistisch.

II. Zu den Gesetzentwürfen allgemein

Die vorliegenden Gesetzentwürfe geben in vielerlei Hinsicht sachgerechte Antworten auf die unter I. skizzierten Herausforderungen bei der Energiewende. Die allgemeine Zielsetzung des Entwurfs ist ein wichtiger Schritt für stabile Rahmenbedingungen und Investitionssicherheit für die Energiewirtschaft in Deutschland. Der Gesetzentwurf entwickelt in dem neu gefassten Ziel bis 2050, dann *mindestens* 80 Prozent erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch zu erreichen, erstmals die gesetzlich verankerte Perspektive einer regenerativen Vollversorgung, die vom DGB langfristig unterstützt wird.

Der DGB unterstützt die schrittweise Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung mit gleitender Marktprämie. Ein wesentliches Ziel der Direktvermarktung muss es sein, den erzeugten Ökostrom wertschaltiger zu vermarkten. Dies leistet einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der EEG-Umlage und zur bedarfsgerechten Einspeisung. Bei der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung sollte darauf geachtet werden, dass weiterhin sämtlichen Akteuren die Möglichkeit bleibt, Investitionen in Neuanlagen zu tätigen. Vor diesem Hintergrund ist die angestrebte gleitende Bagatellgrenze sinnvoll, die kleineren Anlagen eine längere Übergangszeit vom bewährten Förderregime hin zur verpflichtenden Direktvermarktung ermöglicht. Die vorgeschlagene schrittweise Herabsetzung dieser Bagatellgrenze setzt vernünftige Anreize, damit sich auch die Investoren kleinerer Anlagen möglichst rechtzeitig mit dem Thema Direktvermarktung befassen und sich neue Marktrollen und Geschäftsmodelle entwickeln können.

Im Zusammenhang mit der Direktvermarktung begrüßt der DGB außerdem, dass eine Perspektive für die wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe geschaffen wird. Dies setzt jedoch voraus, dass zunächst umfassende Erfahrungen in der Praxis gesammelt werden, um die Probleme und Schwachstellen derartiger Fördersysteme in anderen Ländern nicht zu wiederholen.

Der DGB begrüßt weiter, dass auf einen jährlichen Zubaudeckel verzichtet wurde und stattdessen auf das bewährte Instrument des gleitenden Marktkorridors gesetzt wird, was künftig auch für Onshore-Windenergie eingeführt wird. Dadurch kann die Förderung dynamisch an den Markt angepasst werden, ohne dass scharfe Zubaugrenzen die Investitionstätigkeiten unnötig gefährden. Allerdings muss bei der Umsetzung des Marktkorridors für Onshore-Windenergie auf die längeren Planungs- und Genehmigungsverfahren im Vergleich zur Photovoltaik eingegangen werden.

Die für die Offshore-Windenergie vorgeschlagenen fixen Ausbaudeckel bis 2020 und 2030 werden kritisch gesehen. Zwar wird eine Reduzierung der Ausbauziele der Bundesregierung, die sich an den tatsächlichen Bedarfen, Realisierungschancen und Kostensenkungspotentialen orientieren, begrüßt. Gleichzeitig wird damit gerade beim Langfristziel bis 2030 schon heute eine energiepolitisch nicht absehbare Grundsatzentscheidung getroffen, die sich unmittelbar auf die Investitionsentscheidungen in diesem Bereich auswirken wird. Da insbesondere die Offshore-Technologie in der Zukunft auch in Kombination mit der Power-to-Gas-Technologie einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung weit über den Strommarkt hinaus leisten kann, sollte insbesondere das 2030-Ziel überdacht werden. Er wird zudem vorgeschlagen, jährliche Ausbaukorridore ähnlich der Photovoltaik und Onshore-Windkraft zu nutzen, um den Ausbau der Offshore-Windkraft kostengünstig und planungssicher zu steuern.

III. Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 18/1304

Biomasse (§ 20 c)

Bei der Biomasse wird ein jährlicher Zubau von höchstens 100 MW angestrebt, der überwiegend auf die Verwertung von Abfall- und Reststoffen konzentriert wird. Die Kosten der Bioenergie haben sich in den letzten Jahren nicht verringert, sondern stetig erhöht. Da eine Änderung bei der Kosteneffizienz nicht zu erwarten ist, ist es sinnvoll, den weiteren Ausbau der Bioenergie deutlich zu begrenzen und auf den Einsatz als Flexibilitätsoption zu fokussieren.

Windenergie an Land (§ 20 d)

Der DGB unterstützt den festgelegten Zielkorridor von 2.400 bis 2.600 MW netto pro Jahr. Dieser liegt im langjährigen Mittel des Zubaus seit dem Jahr 2000. Es ist sinnvoll, dass der Gesetzentwurf klarstellt, dass es sich dabei um den Netto-Zubau (also ohne den Ersatz alter Anlagen durch Repowering) handelt. Damit wird dem Ziel der Planungssicherheit bei den Zubauraten ebenso Rechnung getragen wie dem sinnvollen und notwendigen weiteren Zubau von Onshore-Wind.

Zudem sollte bei der konkreten Ausgestaltung des Zielkorridors eine angemessene Vorlaufzeit bei der Bekanntgabe der marktabhängigen Degression berücksichtigt werden. Hierbei sind die Erfahrungswerte der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu Grunde zu legen. Außerdem ist bei der Regelung zum Vertrauensschutz für bereits genehmigte Projekte (vgl. § 66 Abs. 3) eine längere Frist für die Errichtung notwendig, um eine kurzfristige Überhitzung des Marktes zu vermeiden.

Photovoltaik (§ 20 e)

Der vorgeschlagene Zubau führt die bisher geltende Rechtslage fort und wird unterstützt. Demgegenüber spricht sich der DGB gegen den in § 20 e Abs. 6 nach wie vor bestehenden Gesamtdeckel von 52 GW aus. Dieser sollte ersatzlos gestrichen werden, um der mittlerweile in den Kosten drastisch gefallen Photovoltaik auch nach dem Erreichen dieses Ausbauzieles eine gesicherte Perspektive zu bieten.

Windenergie auf See (§ 31)

Die Fortschreibung des Stauchungsmodells bis 2019 wird begrüßt, da dadurch die anstehenden Investitionsentscheidungen planungssicher umgesetzt werden können. Allerdings sollte künftig die Höhe des

Förderanspruchs frühzeitiger festgelegt werden, um Planungssicherheit zu schaffen. Es wird daher vorgeschlagen, dass nicht erst durch die Inbetriebnahme der Anlage, sondern bereits durch die verbindliche Zuweisung der Anbindungskapazität durch die Bundesnetzagentur die Höhe fixiert wird.

Ausschreibungen (§ 33)

Die Einführung eines Ausschreibungsmodells für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird vom DGB unterstützt. Dadurch können Erfahrungen mit dem Instrument der Ausschreibungen gesammelt werden. Dabei steht zu bedenken, dass die Ausschreibungsverfahren eine große Bandbreite von potentiellen Investoren ansprechen sollten, um die Anbieterauswahl nicht auf große Anbieter einzugrenzen. Der DGB spricht sich zudem dafür aus, dass bei den Ausschreibungsmodalitäten neben den technischen Vorgaben auch ökologische und soziale Kriterien vorgeschrieben werden. Dieses muss auch die Einhaltung „Guter Arbeit“ und tariflicher Standards umfassen. Außerdem sollte auch eine Begünstigung europäischer Wertschöpfung in den Ausschreibungsmodalitäten berücksichtigt werden.

Bei der späteren Übertragung der Erkenntnisse dieses geplanten Feldversuches muss bedacht werden, dass die Planungs- und Genehmigungsabläufe bei PV-Freiflächenanlagen nicht denen anderer Marktsegmente oder Technologien entsprechen. Von daher wird eine spezifische Anpassung notwendig werden und deshalb auch dringend empfohlen.

Eigenversorgung (§ 58)

Der DGB begrüßt, dass der Gesetzentwurf einen umfassenden **Bestandsschutz** für bereits getätigte private und industrielle Investitionen gewährt, der sich in einer vollständigen Befreiung des eigenverbrauchten Stroms von der EEG-Umlage äußert. Dieser Bestandsschutz ist für die unterschiedlichen Formen von Anlagen und Einsatzbereichen zwingend erforderlich, um Arbeitsplätze zu erhalten und die in der Vergangenheit getroffenen Investitionsentscheidungen nicht zu untergraben. Es ist gut, dass der vorliegende Gesetzentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf nun auch einen Bestandsschutz für standortübergreifende Eigenversorgungen und Ersatzanlagen vorsieht.

Die für **Neuanlagen** vorgesehene Regelung wird vom DGB im Grundsatz unterstützt. Es ist richtig, die Eigenverbrauchsanlagen künftig zur anteiligen Zahlung der EEG-Umlage heranzuziehen. Andernfalls blieben erhebliche Anteile der Kosten der EEG-Umlage bei denen hängen, die keine eigenen Investitionen in Eigenverbrauchsanlagen aus den verschiedensten Gründen tätigen können. Zudem wäre eine weiter steigende EEG-Umlage zu befürchten, wenn immer mehr Verbraucher ihre individualwirtschaftliche Eigenoptimierung ohne Rücksicht auf das Gesamtsystem vornehmen, was einen zusätzlichen Hebeleffekt für die EEG-Umlage nach sich ziehen würde und was auch energiewirtschaftlich nicht zwangsläufig zu optimalen Ergebnissen führen würde.

Gleichwohl ist es aus ökologischen und volkswirtschaftlichen Gründen sinnvoll, auch weiterhin in Eigenverbrauchs-Konzepte mit erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen zu investieren. Der DGB weist deshalb darauf hin, dass die vorgesehene Belastung von eigenverbrauchtem Strom aus EE- und KWK-Anlagen (§ 58 Abs. 6 Nr. 1) moderat ausfallen muss, um die politisch festgelegten Ausbauziele für erneuerbare Energien und KWK nicht zu unterlaufen. Vor diesem Hintergrund sollte sich die Belastung des Eigenverbrauchs an der Eigenverbrauchs-Regelung für das produzierende Gewerbe (vgl. § 58 Abs. 6 Nr. 2, 15 Prozent Mindest-Umlage) orientieren. Gleichzeitig sollte dann jedoch die Bagatellgrenze für Kleinanlagen (< 10 kW) ersatzlos gestrichen werden, so dass auch Kleinanlagen die Mindest-Umlage zahlen müssen. Die Streichung der Bagatellgrenze ist sachgerecht, da der ökonomische Anreiz für den Eigenverbrauch derzeit bei Kleinanlagen am größten ist, so dass ein Beitrag zur EEG-Umlage kein Investitionshindernis darstellt.

Zudem muss überprüft werden, inwiefern die Belastung des KWK-Stroms mit der EEG-Umlage die Förderung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) unterläuft. Aus Sicht des DGB muss es eine konsistente Abstimmung beider Instrumente geben, die ausreichende Investitionsanreize zur Erreichung der KWK-Ausbauziele ermöglicht.

Um innovative Geschäfts- und Vermarktungsmodelle regionaler Stromanbieter zu forcieren, bei denen dezentral erzeugter EE- und KWK-Strom von Dritten in unmittelbarer Nähe der Anlage und ohne Netzdurchleitung verbraucht wird, sollten diese in engen Grenzen dem Eigenverbrauch durch den Anlagenbetreiber gleichgestellt werden. Dadurch könnten beispielsweise auch Mieterhaushalte von einer kostengünstigen und umweltfreundlichen dezentralen Versorgung profitieren.

In einem Fernwärmegebiet sollten Eigenerzeugungsanlagen dagegen nicht gefördert werden. Ansonsten würden derartige Eigenerzeugungsanlagen, ausgestattet mit dieser Förderung, dann große KWK-Anlagen verdrängen, die bereits durch das KWKG gefördert sind und in das Fernwärmenetz einspeisen. Um dieser nicht gewollten Situation einer „Förderungskannibalisierung“ zu begegnen, hat der Gesetzgeber bereits im KWKG festgeschrieben, dass eine bestehende Fernwärmeversorgung nicht durch eine zusätzliche Förderung anderer hocheffizienter KWK-Anlagen verdrängt werden soll (§ 5 KWKG). Dieses „Verdrängungsverbot“ soll einen mit Verbrauchergeldern geförderten, volkswirtschaftlich und ökologisch unververtretbaren Wettbewerb verhindern. Wir schlagen vor, ein dem gleichen Prinzip folgendes „Verdrängungsverbot“ von hocheffizienten KWK-Anlagen auch im § 58 Abs. 6 EEG festzuschreiben. Danach müssten neue KWK- und EE-Anlagen, die zur Eigenstromerzeugung dienen, innerhalb von Fernwärmegebieten, die aus hocheffizienter KWK gespeist werden, die volle EEG-Umlage zahlen.

IV. Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD BT-Drs. 18/1449

Besondere Ausgleichsregelung für das produzierende Gewerbe (§ 61)

Energieintensive Unternehmen befinden sich mit ihren Produkten in einem weitgehenden internationalen und innereuropäischen Wettbewerb. Sie liefern Produkte, die für eine erfolgreiche Entwicklung der europäischen Wirtschaft, insbesondere auch für den ökologischen Umbau, essentiell sind. Um sie in diesem Wettbewerbsumfeld nicht zu benachteiligen, muss die besondere Ausgleichsregelung für energieintensive und im internationalen Wettbewerb stehende Betriebe des produzierenden Gewerbes im Sinne des bisherigen § 40 EEG 2012 erhalten bleiben. Branchen wie beispielsweise Stahl, Aluminium, Kupfer, Chemie, Papier, Glas, Zement oder Keramik sind auf international konkurrenzfähige Strompreise angewiesen. Andernfalls droht die Abwanderung von Produktion und Arbeitsplätzen in Länder mit geringen Umwelt- und Sozialstandards. Das Abwandern dieser Branchen würde den Verlust geschlossener Wertschöpfungsketten nach sich ziehen, was verheerende Auswirkungen für Wohlstand und Beschäftigung in Deutschland zur Folge hätte. Es muss deshalb darum gehen, die energiepolitischen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die gesamte industrielle Wertschöpfungskette auch in Zukunft erfolgreich in Deutschland produzieren kann.

Vor dem Hintergrund des stark angewachsenen Entlastungsvolumens ist eine Überprüfung und Fokussierung der besonderen Ausgleichsregelung jedoch erforderlich. Die Ausnahmen sollten zielgenau, sachgerecht und für die Unternehmen planbar ausgestaltet werden. Der Erhalt von Arbeitsplätzen ist dabei von herausgehobener Bedeutung. Aus Sicht des DGB dürfen die Interessen von Verbrauchern und Industriebetrieben nicht gegeneinander ausgespielt werden, zumal beide Perspektiven auch unmittelbar Arbeitnehmerinteressen berühren. Es ist deshalb erforderlich, den Kreis der antragsberechtigten Unternehmen wieder stärker einzugrenzen und auf die wirklich energieintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Betriebe zu fokussieren.

Der neu geschaffene § 61 setzt die Regelungen der europäischen Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien (EEAG) in nationales Recht um und grenzt den Kreis antragsberechtigter Unternehmen zusätzlich mit der schon bekannten Systematik der bisherigen Rechtslage ein. Aus Sicht des DGB wird damit die Grundlage für eine **europarechtskonforme und zielgenauere Ausgestaltung der besonderen Ausgleichsregelung** geschaffen.

An der vorgeschlagenen Regelung sieht der DGB jedoch weiteren, dringenden Änderungs- und Kommentierungsbedarf:

- Die Verdopplung der Mindestbeiträge bei der EEG-Umlage von 0,05 auf 0,1 Ct/kWh (§ 61 Abs. 2 Nr. 4) wird für besonders energieintensive Unternehmen abgelehnt. Für diesen Kreis von Unternehmen sollte das bislang gewährte Entlastungsniveau beibehalten werden. Andernfalls können für besonders stromintensive Unternehmen Belastungen auftreten, die weit über ihren erzielbaren Gewinn hinausgehen. Die Höhe der Kosten für die EEG-Umlage muss deshalb wie in § 61 Abs. 2 Nr. 3a ungeachtet von § 61 Abs. 2 Nr. 4 auf 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung begrenzt bleiben.
- Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die vorgelegte Regelung künftig einen **Ausschluss der Abzugsfähigkeit von Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung** (§ 61 Abs. 6 Nr. 2) vorsieht. Damit wird der Anreiz zur Substitution sozialversicherungspflichtiger Normalarbeitsverhältnisse zugunsten von Leiharbeit eingedämmt. Allerdings greift diese Regelung deutlich zu kurz, um eine missbräuliche Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung durch die Ausgliederung von Stammarbeitsplätzen auszuschließen. Der Gesetzestext sollte deshalb klarstellen, dass jegliche Kosten des Einsatzes von Fremdfirmenbeschäftigten im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen sowie die Kosten des Einsatzes von Schein- oder Soloselbstständigen den Personalkosten der Stammbesellschaft bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung gleichgestellt werden. Damit sollten Kosten für Fremdfirmenbeschäftigte jeglicher Ausprägung bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung künftig nicht mehr abzugsfähig sein. Der DGB schlägt deshalb folgende Ergänzung (fett-kursiv) in § 61 Abs. 6 Nr. 2 vor:

„(6) Im Sinne dieses Paragraphen ist
[...]

2. „Bruttowertschöpfung“ die Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse **sowie sonstiger Verträge, die mit Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen, im Rahmen dessen Betriebs- oder Arbeitsorganisation erfüllt werden**“

- Die Wiedereinführung des alten Eingangsschwellenwertes von 10 GWh Strommindestabnahmemenge, um die Ausnahmen auf die energieintensiven Mittel- und Großverbraucher zu konzentrieren. Darüber hinaus sollte dieser Schwellenwert über eine Gleitklausel flexibilisiert werden, um bereits getätigte und noch ausstehende betriebliche Energieeffizienzsteigerungen nicht ins Leere laufen zu lassen.
- Der DGB begrüßt, dass ein nach EMAS oder DIN EN ISO 50001 zertifiziertes Energiemanagementsystem nun unabhängig von der Unternehmensgröße als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der besonderen Ausgleichsregelung vorgeschrieben wird. Dadurch können in den Unternehmen weitere Fortschritte bei der Energieeffizienzsteigerung auch im Sinne von Standort- und Beschäftigungssicherung erreicht werden. Der DGB regt in diesem Zusammenhang an, dass bei der Beantragung künftig die im Rahmen des Energiemanagementsystems vom Unternehmen selbst gesteckten Ziele und Ergebnisse dem BAFA dargelegt werden müssen. Damit wird sichergestellt, dass das Energiemanagementsystem auch zu tatsächlichen Effizienzfortschritten führt.
- Im Rahmen des nächsten EEG-Erfahrungsberichtes sollte die besondere Ausgleichsregelung, ihre Ausgestaltung und Wirkungsweise, auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Arbeitsplätze in der Industrie hin, untersucht werden. Zudem sollten insbesondere auch die derzeit fixen Schwellenwerte auf ihre Wirkung und möglichen Fehlanreize hin kritisch überprüft werden. Außerdem sollte die vom Gesetzgeber zu beschließende Branchenliste 2 im Rahmen des Erfahrungsberichts evaluiert werden.

Besondere Ausgleichsregelung für Schienenbahnen (§ 62)

Der DGB begrüßt zwar, dass im Gegensatz zum Referentenentwurf zumindest auf einen jährlichen Anstieg des Mindestbeitrags verzichtet wurde. Die in § 62 Abs. 2 vorgeschlagenen Mindestbeiträge für Schienenbahnen werden jedoch entschieden abgelehnt. Der DGB fordert nachdrücklich, die Belastung der Schienenbahnen dauerhaft auf 10 Prozent der Umlage zu begrenzen, um eine Benachteiligung des umweltfreundlichen Verkehrsträgers Schiene zu vermeiden. Die Begrenzung der EEG-Umlage ist Bedingung dafür, dass die Bahnen ihren gesellschaftlich erwünschten Beitrag zur Reduktion von Klimabelastungen zu wirtschaftlich zumutbaren Konditionen erbringen können. Die Begründung, dass der Umlageanteil der Schienenbahnen von 10 Prozent auf 20 Prozent erhöht werden müsse, um die Ausweitung des Kreises der begünstigten Unternehmen (Schwellenwert 2 GWh Jahresverbrauch statt 10 GWh) auszugleichen, ist nicht stichhaltig. Zum einen macht die neue Entlastung für die kleinen Schienenbahnen nur einen Bruchteil der nunmehr vorgesehenen Zusatzbelastung aus, zum anderen werden die Schienenbahnen bereits durch die Einbeziehung des Bahnkraftwerksstroms ab 2014 jährlich mit einem höheren Zusatzbetrag belastet, als der Sektor durch die Entlastung der kleinen Schienenbahnunternehmen gewinnt.

Der Vorschlag, die Grenze für die Inanspruchnahme von 10 auf 2 GWh abzusenken, wird vom DGB unterstützt, um die bislang vorhandene Ungleichbehandlung von kleineren und größeren Schienenbahnen zu beenden. Vor diesem Hintergrund sollte auch über einen vollständigen Verzicht eines Eingangsschwellenwertes für den Stromverbrauch nachgedacht werden, um kleinen Bahnunternehmen keinen Anreiz für dieselbetriebene Lokomotiven anstelle von E-Lokomotiven zu geben.